



## Sozialgericht Bremen

**S 26 AS 1257/20**

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herr A.,  
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

B.

,  
B-Straße, A-Stadt - -

**g e g e n**

Jobcenter Bremen  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Thorsten Spinn,  
Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - -

– Beklagter –

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 20. Mai 2021 durch ihre Vorsitzende,  
Richterin am Sozialgericht BCL., beschlossen:

**Der Antrag auf Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten wird abgelehnt.**

## Gründe

Der Rechtsstreit wurde unstreitig beendet. Die im Tenor getroffene Kostengrundentscheidung entspricht der Billigkeit.

Wenn das Verfahren anders als durch Urteil, mithin durch Vergleich, Klage- oder Rechtsmittelrücknahme, angenommenes Anerkenntnis, übereinstimmende Erledigungserklärung beendet wird, entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen (Rechtsgedanke des § 91a ZPO und des § 161 Abs. 2 VwGO; BSG 16.05.2007 - B 7b AS 40/06 R; BSG 01.04.2010 - B 13 R 233/09 B). Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage. Sind die Erfolgsaussichten ungewiss kommt eine Teilung der Kosten in Betracht, dies gilt auch dann, wenn der Rechtsstreit schwierige Rechtsfragen aufwirft, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen. Zudem sind die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung zu prüfen. Hat z.B. der Beklagte sofort anerkannt oder sonst der Änderung Rechnung getragen, nachdem der Kläger erstmals schlüssig vorgetragen hat, sind dem Kläger die außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten, sofern sich nicht schon im Vorverfahren die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen hätte aufdrängen müssen. Das gilt besonders dann, wenn der Kläger im Vorverfahren erhebliches Vorbringen zurückgehalten hat.

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist der Beklagte nicht verpflichtet, dem Kläger die ihm für das Gerichtsverfahren entstandenen Kosten zu erstatten. Die Klage hatte zunächst keine Aussicht auf Erfolg, da sich der angegriffene Bescheid als rechtmäßig erweist (siehe unter 1.); nach wesentlicher Änderung der Sachlage, hat der Beklagte ein sofortiges Anerkenntnis abgegeben (siehe unter 2.).

1.

Soweit der Beklagte die Überweisung der Grundsicherungsleistungen auf ein Konto bei der britischen Revolut-Bank ablehnte, erweist sich die Entscheidung als rechtmäßig.

Nach § 42 Abs. 3 S. 1 SGB II gilt: „Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt.

Nach Art. 1 Abs. 1 der VO-EU 260/2012 werden in der Verordnung Vorschriften für auf Euro lautende Überweisungen und Lastschriften innerhalb der Union festgelegt, bei denen

entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister auf dem Gebiet der Union ansässig ist.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Großbritannien ist zum 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die Revolut-Bank (Zahlungsdienstleister) ist daher nicht (mehr) auf dem Gebiet der Union ansässig und die Verordnung hat seitdem keine (unmittelbare) Anwendung (Art. 288 Abs. 2 EUV). Dass sich Großbritannien freiwillig dem SEPA-Verfahren unterwirft, um so am Zahlungsverkehr weiterhin teilnehmen zu können, genügt nicht. Die SEPA-Zahlverfahren werden grundsätzlich vom EPC (European Payment Council) privatautonom betrieben, daher steht es dem EPC frei, weitere Staaten bzw. Zahlungsverkehrs-Communitys aufzunehmen (Zahrte in Bunte/Zahrte, AGB-Banken, AGB-Sparkassen, Sonderbedingungen, 5. Auflage 2019, Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete, Rn. 166). § 42 Abs. 3 S. 1 SGB II sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die Verordnung für das Geldinstitut (unmittelbar) gelten muss und dieses auf dem Gebiet der Union ansässig sein muss.

2.

Nachdem der Kläger einer Neueröffnung eines Kontos bei der litauischen (Tochter)-Revolut-Bank zustimmte und dem Beklagten die neue Kontoverbindung mitteilte, hat dieser die Zahlungsverbindung angepasst und überweist nunmehr die Grundsicherungsleistungen auf das litauische Konto.

Einem „sofortigen Anerkenntnis“ (§ 93 ZPO) vergleichbare Umstände können nur angenommen werden, wenn die Klage allein durch den Eintritt neuer Tatsachen (oder einer neuen Rechtslage) im gerichtlichen Verfahren (teilweise) begründet ist und dies zu einem sofortigen (Teil-)Anerkenntnis oder einem in jeder Hinsicht sachgerechten Vergleichsangebot des Beklagten führt (LSG Niedersachsen-Bremen v. 01.11.2005 - L 13 B 5/05 SB).

Die Änderung der Kontoverbindung von einem Geldinstitut, das nicht in der Europäischen Union ansässig ist, hin zu einem in der EU ansässigen Geldinstitut stellt eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen dar. Dieser wesentlichen Änderung hat der Beklagte unmittelbar Rechnung getragen und die Zahlungsverbindung aktualisiert. Dass der Kläger die neue Zahlungsverbindung bereits im November 2020 mitgeteilt haben will, ist nicht ersichtlich.

## **Hinweis**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, vgl. § 172 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

BCL.  
Richterin am Sozialgericht